

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 27.07.2018

Betreff: Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 34 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

                  einstimmig                    
mit    ---  gegen    ---  Stimmen            beschlossen:

Der Erlass anliegender, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut wird beschlossen.

Landshut, den 27.07.2018  
STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister



## Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (GVBl S. 278), folgende

### SATZUNG:

#### § 1 Aufwendung und Kostenersatz

(1) Die Stadt Landshut erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen,  
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen aller Art.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Landshut erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Leistungen der Atemschutzwerkstätte, Schlauchwerkstätte und der Feuerwehrfachwerkstätte,
3. Bereitstellung und Betrieb der Atemschutzübungsanlage,
4. Leistungen der Taktischen-Technischen Betriebsstelle (TTB) für Digitalfunk,
5. Leistungen der Brandschutzdienststelle u. a. für den vorbeugenden Brandschutz,
6. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. deren Leistung.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Verrechnungs- bzw. Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrags erhoben. Für

Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Als Vorhaltekosten für Lagerware wird ein Aufpreis von 10% berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### § 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### § 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut vom 18. Dezember 2000 (ABI S. 187) außer Kraft.

Landshut,

Stadt Landshut  
Alexander Putz  
Oberbürgermeister



**Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut**

Kostenverzeichnis Verrechnungs- und Pauschalsätze

<b>1. Streckenkosten</b> (diese werden pro angefangenem Kilometer Wegstrecke berechnet)		
	<b>Fahrzeuge</b>	<b>Euro / KM</b>
1.1	Kommandowagen (KdoW)	2,00 €
1.2	Einsatzleitwagen (ELW UG-ÖEL)	3,00 €
1.3	Einsatzleitwagen (ELW1)	3,00 €
1.4	Einsatzleitwagen (ELW2)	6,00 €
1.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,00 €
1.6	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,20 €
1.7	Versorgungsfahrzeug	2,40 €
1.8	Gerätewagen Logistik (GW-L1)	2,50 €
1.9	Gerätewagen Logistik (GW-L2)	6,00 €
1.10	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	4,00 €
1.11	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	5,00 €
1.12	Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,00 €
1.13	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF 16/12)	6,00 €
1.14	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	8,00 €
1.15	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	5,00 €
1.16	Drehleiter (DLA (K) 23/12)	9,00 €
1.17	Rüstwagen RW (RW-2)	6,50 €
1.18	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	6,50 €
1.19	Gerätewagen-Licht (GW-Licht)	2,50 €
1.20	Schlauchwagen 2000 (SW KATS)	5,00 €
1.21	Wechselader Fahrzeug (WLF)	6,00 €
1.22	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	6,00 €
1.23	Gerätewagen Atemschutz / Strahlenschutz (GWAS)	6,00 €
1.24	ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW)	5,00 €
1.25	Teleskopplader	4,00 €
1.26	Abrollbehälter	-----
1.27	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	2,00 €
1.28	Anhänger Netzersatzanlage 90 KVA	2,00 €
1.29	Anhänger Netzersatzanlage 30 KVA	2,00 €
1.30	Pulverlöschanhänger (P 250)	-----
1.31	Tandemanhänger	-----



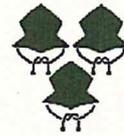
## Anlagen

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

	<b>Fahrzeuge</b>	<b>Euro / Std.</b>
2.1	Kommandowagen (KdoW)	15,00 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW UG-ÖEL)	120,00 €
2.3	Einsatzleitwagen (ELW1)	120,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW2)	190,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 €
2.6	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	22,00 €
2.7	Versorgungsfahrzeug	32,00 €
2.8	Gerätewagen Logistik (GW-L1)	36,00 €
2.9	Gerätewagen Logistik (GW-L2)	72,00 €
2.10	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	50,00 €
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	76,00 €
2.12	Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	83,00 €
2.13	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF 16/12)	115,00 €
2.14	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	136,00 €
2.15	Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	75,00 €
2.16	Drehleiter (DLA (K) 23/12)	210,00 €
2.17	Rüstwagen RW (RW-2)	120,00 €
2.18	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	185,00 €
2.19	Gerätewagen-Licht (GW-Licht)	29,00 €
2.20	Schlauchwagen 2000 (SW KATS)	72,00 €
2.21	Wechsellader Fahrzeug (WLF)	72,00 €
2.22	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	120,00 €
2.23	Gerätewagen Atemschutz / Strahlenschutz (GWAS)	120,00 €
2.24	ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW)	120,00 €
2.25	Teleskopplader	60,00 €
2.26	Abrollbehälter	40,00 €
2.27	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	14,00 €
2.28	Anhänger Netzersatzanlage 90 KVA	28,00 €
2.29	Anhänger Netzersatzanlage 30 KVA	19,00 €
2.30	Pulverlöschanhänger (P 250)	12,00 €
2.31	Tandemanhänger	14,00 €



## Anlagen

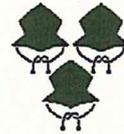
<b>3. Geräteüberlassungskosten</b>		
Überlassungskosten für Gerätschaften (pro angefangener Tag) mit einem Beschaffungswert von:		
		Euro / Tag
unter	100,00 €	10,00 €
unter	500,00 €	50,00 €
unter	1.000,00 €	100,00 €
unter	5.000,00 €	300,00 €
unter	10.000,00 €	500,00 €

<b>4. Personalkosten</b>		
Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der jeweiligen Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.		
		Euro / Std.
4.1	<b>Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende</b>  Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet. (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden)  (Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Auf Grund Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)	24,00 €
4.2	<b>Sicherheitswachen</b>  Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für  - <b>einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden</b> Der Aufwandsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung wird nach §11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.	15,10 €

# Anlagen



<b>5. Schlauchwerkstatt</b>		
Für Leistungen der Schlauchwerkstatt werden folgende Kosten erhoben:		
		Preis in Euro
5.1	<b>Saugschlauch A (bis 2 m)</b> Waschen, Trocknen und Prüfen	13,00 €
5.2	<b>Saugschlauch B und C (bis 2 m)</b> Waschen, Trocknen und Prüfen	10,00 €
5.3	<b>Saugschlauch D</b> Waschen, Trocknen und Prüfen	5,00 €
5.4	<b>Druckschlauch A (bis 20 m)</b> Waschen, Trocknen und Wickeln jeder weitere Meter + 1,00 €	10,00 €
5.5	<b>Druckschlauch B (bis 20 m)</b> Waschen, Trocknen und Wickeln jeder weitere Meter + 0,50 €	7,50 €
5.6	<b>Druckschlauch C und D (bis 20 m)</b> Waschen, Trocknen und Wickeln jeder weitere Meter + 0,50 €	6,50 €
5.7	<b>Druckschlauch B, C und D (bis 20 m)</b> Prüfen jeder weitere Meter + 0,50 €	4,00 €
5.8	<b>Einbinden einer A - Kupplung</b> Druck- oder Saugschlauch	15,00 €
5.9	<b>Einbinden einer B, C oder D-Kupplung</b> Druck- oder Saugschlauch	10,00 €
5.10	<b>Vulkanisieren einer Leckstelle (je Leck)</b>	12,00 €
5.11	<b>Sonderreinigung bei extremer Verschmutzung pro Schlauch</b>	6,00 €



## Anlagen

<b>6. Atemschutzwerkstatt</b>		
Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt werden folgende Kosten erhoben:		
		Preis in Euro
6.1	Erstregistrierung mit Prüfung und Anlegen der Akte je Einzelgerätschaft	8,00 €
6.2	Prüfung eines Atemschutzgerätes mit Lungenautomat inkl. Prüfprotokoll	20,00 €
6.3	Prüfung eines Atemschutzgerätes ohne Lungenautomat inkl. Prüfprotokoll	15,00 €
6.4	Grundreinigung, Desinfektion und Prüfen eines Lungenautomaten, inkl. Prüfprotokoll	7,00 €
6.5	Grundreinigung, Desinfektion und Prüfen einer Atemschutzmaske, inkl. Prüfprotokoll und hygienisch in Folie verpacken.	10,00 €
6.6	Grundreinigung, Desinfektion und Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges ohne Kontaminierung mit Schadstoffen. Nachweislich kontaminierte CSA werden nicht angenommen.	45,00 €
6.7	Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges ohne Reinigung	20,00 €
6.8	Grobreinigung Atemschutzgerät nach extremer Beaufschlagung	7,00 € (je Gerätschaft)
6.9	Füllung von Druckluftflaschen 200/300 bar bis 6,8 Liter	9,00 €
6.10	Grundüberholung AT-Gerät mit Prüfprotokoll (nicht für alle Hersteller)	45,00 €
Der Einbau von Ersatzteilen ist in den jeweiligen Punkten (6.2 – 6.7) inbegriffen. Die Kosten für Ersatzteile richten sich nach dem aktuellen Listenpreis des jeweiligen Herstellers. Als Vorhaltekosten für Lagerware wird ein Aufpreis von 10 % berechnet.		

<b>7. Atemschutzübungsanlage</b>		
		Preis in Euro
7.1	Kosten für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsanlage pro Person inkl. folgender Leistungen	30,00 €
	Streckendurchgang mit Sachkundiger Aufsicht (2 Personen)	
	Bereitstellung von Atemschutzgerät, Maske und Flasche	
	Duschmöglichkeit	
	Eine sanitätsdienstliche Betreuung (Vor- und Nachuntersuchung) ist <b>nicht</b> enthalten und muss von den Übenden selbst organisiert werden.	

<b>8. Kosten für die Inanspruchnahme der Technisch Taktischen Betriebsstelle (TTB) der Kreisverwaltungsbehörde</b>		
		Preis in Euro
8.1	Beratung, Fehlersuche, Reparaturannahme	15,00 €
8.2	Ausgabe und Registrierung Ersatz- BOS Sicherheitskarte durch Defekt, Verlust oder Zerstörung inkl. Sicherheitskarte	15,00 €
8.3	Inbetriebnahme eines neuen Funkgeräts	45,00 €
8.4	Weitere Geräte im gleichen Zeitraum, je Gerät	25,00 €
8.5	Annahme einer kostenpflichtigen Reparatur mit Kostenvoranschlag	25,00 €
8.6	Facharbeiterstunde Mitarbeiter TTB	42,00 €



## Anlagen

9. Tätigkeit Facharbeiter		
		Euro / Std.
	Alle nicht aufgeführten Tätigkeiten der Fachbereiche können nach dem aktuellen Stundensatz eines Facharbeiters im öffentlichen Dienst abgerechnet werden.	42,00 €

10. Pauschalsätze		
		Euro / Std.
	<b>Kleineinsätze bis zu einer Dauer von 45 min. inkl. An-und Abfahrt bei max. 4 Feuerwehrdienstleistenden.</b>	
10.1	Ölschaden	100,00 €
10.2	Verkehrsabsicherung nach Verkehrsunfall	100,00 €
10.3	Wasserschaden	100,00 €
10.4	Entfernung eines Astes ohne Leiter	100,00 €
10.5	Anleiterversuche inkl. Personal und Fahrzeug	100,00 €
10.6	Sonstige kleine Technische Hilfeleistungen	100,00 €
	<b>Fehlalarmierung aller Art z.B. durch Brandmeldeanlage oder mutwilliger bzw. vorsätzlicher Auslösung einer Alarmierung</b>	
10.7	Wiederholter technischer Defekt einer Brandmeldeanlage	750,00 €
10.8	Grob fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage z.B. durch Handwerker	750,00 €
10.9	Mutwilliges Auslösen einer Alarmierung, z.B. Handmelder, Telefonscherz	1000,00 €
10.10	Grob fahrlässiges Auslösen von Heimrauchmelder oder Hausalarmanlage z.B. durch angebranntes Essen usw.	250,00 €

11. Materialien		
	Für folgende Verbrauchsmaterialien wird der aktuelle Einkaufspreis zzgl. 10% Vorhaltekosten berechnet. Alle nicht aufgeführten Materialien können zum aktuellen Wiederbeschaffungswert berechnet werden. Abweichend wird für Verbrauchsmaterial „Klein-Teile“ eine Pauschale von <b>12,00 Euro je Einheit</b> berechnet.	
11.1	Schaummittel (pro Kilo)	
11.2	Ölbindemittel (je nach Gebinde, üblicherweise Sack)	
11.3	Ölsperren (je angefangener Meter) Spezialölbindemittel (nach Menge)	
11.4	Handfeuerlöscher (Ersatz oder Befüllung)	
11.5	Verschalungsmaterial (nach Menge)	
11.6	Schließzylinder (pro Stück)	
11.7	Abdeckplanen / Silofolie (nach Menge)	

12. Sonstige Leistungen		
		Euro / Std.
12.1	Inanspruchnahme der Brandschutzdienststelle (Freiwillige Feuerwehr Stadt Landshut) für Beratungstermine im Haus oder Außentermine ab 60 min. inkl. An-und Abfahrt	100,00 €
12.2	Alle nicht aufgeführten kostenpflichtigen Leistungen können nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.	